

# Recht im Internet

## Urheberrecht / Copyright im Internet – eine „Problemzone“

Für privaten Gebrauch sind Kopien jeglicher Art erlaubt. Ansonsten gilt grundsätzlich (auch in der gängigen Rechtsprechung) – wo kein Kläger, da kein Richter. Sicherer ist es, bei Portraits und längeren Texten beim Urheber nachzufragen, z.B. per eMail.

Frei verwendbar sind selbst fotografierte Bilder, auch von bekannten oder berühmten Personen (siehe Seite 2) und Objekte/Bilder, die **gemeinfrei** sind, d.h. die keinem Urheberrecht unterliegen. Diese Objekte wurden von ihrem Urheber zur uneingeschränkten Nutzung freigegeben („public domain“) oder erreichen nicht die nötige Schöpfungshöhe, um geschützt zu sein – siehe auch:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinfreiheit>

**Gemeinfreiheit** bezieht sich aber immer auf die jeweilige nationale Rechtsordnung, und zwar sowohl der des Urhebers als auch der des Nutzers. So sind etwa Fotos von US-Regierungsbehörden, die in den USA **keinem** Copyright unterliegen, in Deutschland **sehr wohl** urheberrechtlich geschützt.

## Urheberrecht

In Deutschland gilt das Urheberrecht aus dem Jahre 1965 (letzte Änderung September 2003) – es besteht **kein** Zusammenhang mit dem US-Copyright.

### Urheberrechtlich geschützt sind:

- Sprachwerke, Schriftwerke, Reden
- Computerprogramme
- Datenbanken
- Musikwerke – auch Tanzchoreografie
- Werke der bildenden Kunst, der angewandten Kunst, der Baukunst
- Lichtbildwerke (künstlerische Fotos, z.B. Kalendermotive, Tieraufnahmen u.ä.)
- Darstellungen wissenschaftlicher u. technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten usw.)
- Lichtbilder (einfache Fotos)
- Laufbilder (z.B. ungeschnittene, unbearbeitete Filmaufnahmen, Kinofilme)

### Für diesen Schutz benötigen sie:

- Individualität
- Schöpfungshöhe (z.B. bereichsübersteigend, abweichend von 08/15)  
eine Gebrauchsanleitung kann z.B. jeder schreiben!

### Der Urheber entscheidet über:

- Vervielfältigung
- Verbreitung von Originalen
- Ausstellung
- Nutzungsrechte wie z.B. bei Wiedergabe durch Vortrag, Vorführung, Aufführung (Nutzungsrechte sind einklagbar!)
- den öffentlichen Zugang des Werkes

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei (einfachen) Fotografien 50 Jahre nach dem ersten Erscheinen des Bildes.

# Fotografieren von Personen und die Veröffentlichung der Bilder

## Ist jedes Foto geschützt?

Geschützt ist jedes Lichtbild bzw. „Lichtbildwerk“, wie ein Foto im Gesetz bezeichnet wird, sofern es eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht hat (§§ 2 Nr. 5, 72 UrhG). Nach dem Grundsatz der „kleinen Münze“ gelten für die Schutzfähigkeit von Lichtbildwerken geringe Anforderungen. Ein besonderes Maß an schöpferischer und kreativer Gestaltung ist also nicht erforderlich. Daher sind auch Zweckfotos, Gegenstandsfotos und erst recht professionell erstellte Architektur-Fotos urheberrechtlich geschützt. Schutzfähig ist also alles, was nicht „blindlings geknipst“ wurde, sofern es sich um eine aussagekräftige Aufnahme handelt.

Ein urheberrechtlich geschütztes Foto darf ohne die vorherige (!) Zustimmung des Fotografen als Urheber weder vervielfältigt, verbreitet noch öffentlich zugänglich gemacht werden, d.h. im Internet eingestellt werden. Diese Verwertungshandlungen sind zunächst ausschließlich dem Urheber vorbehalten, damit dieser die Möglichkeit hat, eine angemessene finanzielle Gegenleistung für sein Werk zu erhalten.

Für einen Rechtsverstoß maßgeblich ist die Benutzungshandlung – nicht das Medium. Unabhängig davon, ob das geschützte Bildmaterial aus dem Internet kopiert und wieder im Internet benutzt wird, das fremde digitale Bild ausgedruckt und anschließend in eigenen Print-Materialien verwendet wird, oder ob das Foto eingescannt und dann die digitale Version auf die eigene Internetseite gestellt wird, liegt ein Rechtsverstoß vor.

## Ablichten von Personen und Ereignissen

absolute Person	=	allgemein bekannt (Schauspieler, Politiker u.ä.)	<b>i.O.</b>
relative Person	=	Beteiligter (Unfall, Demo u.ä.), Veröffentlichung ohne Einwilligung	<b>nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis</b>
Einzelperson	=	immer Nachfrage (Persönlichkeitsrecht / Nutzungsrecht)	
Szenenerfassung	=	(Theaterpublikum, Sportveranstaltung u.ä.)	<b>i.O.</b>
Zoom	=	wie Einzelperson	

**Generell gilt:** Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen sind nur bei einem berechtigten öffentlichen Interesse gerechtfertigt, nicht aber bei reiner Neugier oder Sensationslust. So ist es durchaus erlaubt, Fotos von Prominenten oder Politikern zu machen, an denen ein öffentliches Informationsinteresse besteht. **Immer gilt:** Im Zweifelsfalle – nachfragen!

Und wer es ganz genau wissen will:

<http://www.www-kurs.de/urheber.htm> oder

<http://www.bama.fb15.uni-dortmund.de/www/de/content/Projekte/Thiele/aboutme.htm>

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_landesarchiv/Urheberrecht.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_landesarchiv/Urheberrecht.pdf)

**Über Copyright von Fotos und auch von Texten sollte man sich also schon vorher Gedanken machen.**

## Links

Auch Links zu externen Seiten sind im "homepagebuilder" kein Problem. Das Setzen eines **einfachen Hyperlinks** ist urheberrechtlich **unproblematisch**, da dabei lediglich Internetseiten miteinander verknüpft werden. Aber bei „**Deep-Links**“, also Links die eine besondere Seite/Bild eines fremden Internetauftritts ansteuern, empfiehlt es sich beim Betreiber der entsprechenden Seiten **nachzufragen**, ob er mit damit einverstanden ist.

Weiteres unter:

[www.bama.fb15.uni-dortmund.de/www/de/content/Projekte/Thiele/pers%F6nlichkeitsrecht\\_ii.htm](http://www.bama.fb15.uni-dortmund.de/www/de/content/Projekte/Thiele/pers%F6nlichkeitsrecht_ii.htm)

## Impressum im Internet

### Rechtslage seit Inkrafttreten des Telemediengesetzes (TMG) am 1. März 2007

Da ein Dienst geschäftsmäßig sein kann, ohne gewerblich zu sein, können auch unkommerzielle Websites unter die Impressumspflicht fallen. Gemäß § 1 Abs. 4 TMG, § 55 Abs. 1 RStV (Rundfunkstaatsvertrag) haben Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, Name und Anschrift bzw. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten verfügbar zu halten. Nur bei einem ausschließlich privaten Zweck ist Anonymität erlaubt.

Somit wäre zu beachten:

- **Rein private Website**  
Völlige Anonymität möglich, aber die Voraussetzungen für ein ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienendes Angebot werden fast nie vorliegen.
- **Geschäftsmäßige Website**  
Nach § 5 TMG ist u.a. die Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer und eMail-Adresse erforderlich.
- **Nicht geschäftsmäßige, aber auch nicht rein private Website**  
Nach § 55 Abs. 1 RStV ist die Angabe von Name und Anschrift erforderlich.

Ein vorschriftsmäßiges Impressum kann man sich beim Erstellen der Internetseiten mit dem "Homepagebuilder" unter dem **Schritt1 – Kontaktdaten/Adressangaben/(nähere Informationen zum Thema finden Sie hier)** erstellen lassen. Sie werden dann verlinkt zu:

<http://www.digi-info.de/de/netlaw/webimpressum/assistent.php>

### Unser Tipp:

Machen Sie im Zweifel lieber zu viele als zu wenige Angaben, und verzichten Sie insbesondere nicht auf die Angabe einer eMail-Adresse.

## Vorgehen bei Abmahnungen

Vorab die gute Nachricht:

Im EU-Reformvertrag (Lissabon-Vertrag) ist vorgesehen, die Abmahngebühr für Urheberrechtsverletzungen bei einfachen, nicht kommerziellen Verstößen, auf **max. 100 €** zu begrenzen.

Vorausgesetzt, dass alle 27 EU-Mitgliedsländer den Vertrag ratifizieren, tritt dieser am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bis dahin:

1. **Abmahnung ernst nehmen** und besagtes Objekt (Bild, Stadtplan o.ä.) **sofort** aus dem Netz entfernen.
2. Name des gegnerischen Rechtsanwalts erfragen (falls nicht schon bekannt). Vielleicht gibt es in bestimmten Internetforen (Google-Suche) schon andere Beispiele/Leidtragende, die Probleme mit dem selben RA haben.
3. Versuch eine gütliche Einigung herbeizuführen (z.B. durch Aufklärung über soziale Einrichtung, non-profit-Organisation o.ä.).
4. Falls dies alles nichts hilft – Verbraucherschutz einschalten.

Weitere Informationen unter [www.abmahnwelle.de](http://www.abmahnwelle.de)